

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 331a

Potsdam, 01.08.2018

Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner im Dualen Studium am Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner im Dualen Studium am Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Potsdam

§1	Eignung als Praxispartner, Kooperation	3
§2	Art und Einrichtung des Praxispartners	3
§3	Personelle Voraussetzungen	4
§4	Durchführung der Praxisphasen	4
§5	Bildungsvertrag mit Studierenden	4
§6	Zusammenarbeit mit der Hochschule	4
§7	Anerkennung als Praxispartner	5

§1 Eignung als Praxispartner, Kooperation

- (1) Unternehmen der Wirtschaft sowie vergleichbare Institutionen und Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft können als Praxispartner für ein Duales Studium anerkannt werden, wenn sie sachlich und personell geeignet sind, die laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Inhalte während der Praxisphasen zu vermitteln. Das gilt auch dann, wenn Teilbereiche des Unternehmens, der Institution oder Einrichtung diese Bedingungen erfüllen.
- (2) Die Eignung bezieht sich auf
 1. Art und Einrichtung des Praxispartners (§2)
 2. Personal (§3)
 3. Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der Studieninhalte laut Studien- und Prüfungsordnung während der Praxisphasen (§4)
 4. Vertragsverhältnis zu den Studierenden (§5)
 5. Zusammenarbeit mit der FH Potsdam (§6)Der Abschluss eines Kooperationsvertrages kann verwehrt werden, wenn sich Zweifel nicht ausräumen lassen, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6 erfüllt werden.
- (3) Ein Unternehmen, eine Einrichtung oder Institution kann auch dann als Praxispartner anerkannt werden, wenn Inhalte nicht in vollem Umfang selbst, sondern gemeinsam mit einem dritten kooperierenden Unternehmen bzw. Einrichtung oder Institution vermittelt werden. Der dritte kooperierende Partner muss für die von ihm zu übernehmenden Praxisphasen die Bedingungen gemäß Abs. 2 erfüllen. In der Gesamtheit muss die Eignung gemäß Abs. 2 nachgewiesen werden.
- (4) Ist ein Unternehmen, eine Institution oder Einrichtung als Praxispartner anerkannt, schließen der Praxispartner und die FH Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen für die gesamte Dauer der Regelstudienzeit des oder der Studierenden einen Kooperationsvertrag ab, der ihre Rechte und Pflichten regelt.

§2 Art und Einrichtung des Praxispartners

- (1) Der bzw. ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Praxispartners muss im Bereich des Bauingenieurwesens in den dem Studiengang entsprechenden Fachgebieten liegen und seit mindestens drei Jahren erfolgreich betrieben werden.
- (2) Beim Praxispartner sind die räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen vorhanden, um der oder dem Studierenden während der Praxisphasen die der Tätigkeit angemessenen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
- (3) Der Praxispartner hat sicherzustellen, dass die Studierenden gegen Gefährdungen von Leben und Gesundheit während der Praxisphasen ausreichend geschützt sind. Sofern besondere persönliche Ausstattungen für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes oder anderer rechtlicher Anforderungen erforderlich sind, sind diese durch den Praxispartner zu stellen.

§3 Personelle Voraussetzungen

- (1) Der Praxispartner stellt eine ständige Kontaktperson als Ansprechpartner/in für die FH Potsdam. Diese Kontaktperson ist für die vertraglichen Angelegenheiten sowie für die Koordination und Organisation des Einsatzes der oder des Studierenden während der Praxisphasen verantwortlich. Betreut ein Praxispartner mehrere Studierende des Fachbereiches Bauingenieurwesen der FH Potsdam gleichzeitig, soll eine einzige Kontaktperson für alle Studierenden zuständig sein.
- (2) Für die fachliche Betreuung muss eine fachlich geeignete Person zur Verfügung stehen, die die oder den Studierenden in den Praxisphasen während der gesamten Studiendauer betreut. Die fachliche Eignung setzt eine der Fachrichtung entsprechende formale Qualifikation, die im Niveau mindestens dem angestrebten Bachelor-Abschluss entspricht, sowie angemessene Berufserfahrung, i. d. R. mindestens zwei Jahre, voraus.
- (3) Teile der Praxisphasen dürfen in begrenztem Umfang auch von anderen Personen als nach Abs. 2 betreut werden, wenn dies für die Ausbildung der oder des Studierenden erforderlich ist und diese Personen über angemessene Berufserfahrung, i. d. R. mindestens zwei Jahre, in ihrem Arbeitsbereich verfügen.

§4 Durchführung der Praxisphasen

Der Praxispartner ist verpflichtet, die Vermittlung der Studieninhalte gemäß Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Das schließt ein

1. die Konkretisierung und Planung für die jeweilige Praxisphase für die bzw. den jeweiligen Studierenden
2. die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung mit den absolvierten Inhalten der jeweiligen Praxisphase sowie
3. die Mitwirkung bei der Beurteilung der Leistungen der bzw. des Studierenden.

§5 Bildungsvertrag mit Studierenden

- (1) Der Praxispartner hat mit einer Bewerberin oder einem Bewerber für ein Duales Studium einen Bildungsvertrag abzuschließen. Die wesentlichen Inhalte sind dem Muster-Bildungsvertrag gemäß Anlage zu entnehmen.
- (2) Der Praxispartner hat für Studierende im Dualen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, für die gesamte Studiendauer die Sozialversicherungsbeiträge sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung soll mindestens dem Höchstbetrag gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG entsprechen, auf den die oder der Studierende bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Anspruch hätte.
- (3) Der Praxispartner hat Studierenden im Dualen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, während der Praxisphasen Urlaub mindestens im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Für die Teilnahme an Prüfungen an der FH Potsdam sind Studierende freizustellen.

§6 Zusammenarbeit mit der Hochschule

- (1) Praxispartner sollen mit der FH Potsdam aktiv zusammenarbeiten, um die Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen und der Studiengänge zu fördern, so weit es ihr Fachgebiet und ihren Beitrag in den Praxisphasen betrifft.
- (2) Der Praxispartner steht in regelmäßigem Austausch mit der FH Potsdam bezüglich eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs der Studierenden. Sollte es zu Problemen mit der oder dem

Studierenden kommen, die das Erreichen des Studienziels gefährden, erfolgt eine entsprechende Information an den Kooperationspartner, wobei die das Persönlichkeitsrecht betreffenden Sachverhalte nur bei Zustimmung der oder des Studierenden kommuniziert werden dürfen.

§7 Anerkennung als Praxispartner

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt auf Antrag des Unternehmens, der Einrichtung oder Institution durch den Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam jeweils studiengangbezogen. An den Praxispartner ergeht ein schriftlicher Bescheid. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die Gründe zu benennen. Über die Anerkennung als Praxispartner wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 1. Bezeichnung, Adresse, Internetauftritt des Unternehmens, der Institution oder Einrichtung bzw. des Unternehmensbereiches, in dem die Studierenden zum Einsatz kommen werden
 2. Gesetzliche/r Vertreter/in mit Kontaktdaten
 3. Angaben zum Geschäftsprofil
 4. Angaben zur Qualität der Geschäftstätigkeit (Mitgliedschaften, Referenzen u. ä.)
 5. Anzahl und Struktur der Beschäftigten
 6. Aussagen, die sich auf die Gewährleistung der Ausbildung gemäß §§ 3 bis 6 beziehen
 4. Ständige Kontaktperson mit Kontaktdaten
- (3) Die Anerkennung als Praxispartner wird zeitlich unbegrenzt ausgesprochen. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 durch die FH Potsdam in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden. Der Praxispartner hat wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der FH Potsdam unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die Anerkennung als Praxispartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

gez. Prof. Dr. Andrea Schmidt
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Potsdam, den 25.07.2018